

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma SCHALLINGER

Vermietungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage unserer Mietbedingungen. Abweichende Geschäftsbedingungen unserer Kunden und Geschäftspartner, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Sollten einzelne Klauseln unserer Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, so gelten die übrigen Bedingungen fort. Anstelle der unwirksamen Regelungen tritt eine gesetzlich mögliche, durch welche das erstrebte wirtschaftliche Ziel weitgehend erreicht wird. Änderungen und Ergänzungen abgeschlossener Verträge sind nur gültig, wenn sie von uns bestätigt werden. Das gleiche gilt für die Zusicherung von Eigenschaften. Erfüllungsort ist der Geschäftssitz unserer Firma. Gerichtsstand ist München. Für die Rechtsbeziehungen der Parteien gilt Deutsches Recht in Form des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§1 Mietzeit/Miethöhe/ /Sicherheitsleistung

Alle unsere Mietpreise gelten von „heute auf morgen“, bzw. von Samstag auf Montag und sind inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Wurde kein Rabatt schriftlich vereinbart, so addiert sich der Mietpreis Tag für Tag nach den aktuellen 24-Stunden-Preisen. Die Mietzeit errechnet sich vom Tage, an dem die Geräte unser Lager verlassen bzw. für den sie verbindlich bestellt sind, bis zum Zeitpunkt der Rücklieferung an unser Lager, mindestens jedoch bis zum Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Soweit die Geräte zwar am vereinbarten Tag, aber erst EINE Stunde nach dem schriftlich vereinbarten Rückgabetermin wieder angeliefert werden, wird der halbe Preis für den nächsten Tag in Rechnung gestellt. Werden unsere Geräte erst Tage/Wochen nach dem Rückgabetermin wieder zurückgeliefert, so hat der Mieter alle uns anfallende Ausfallkosten, sowie jeweils pro Verzugtag den aktuellen 24-Stunden-Preis in voller Höhe zu tragen. Mindestgebühr pro Mietvorgang ist eine volle 24-Stunden-Miete. Versandbereitschaft aus unserem Lager ist der Lieferung gleichzusetzen, wenn auf Veranlassung des Mieters die Geräte später als vereinbart das Lager verlassen. Kosten für Hin- und Rücktransport, für Auf- und Abbau sowie für Betreuung der Geräte werden zu Lasten des Mieters gesondert berechnet.

§2 Stornierung und ev. Stornierungsgebühren

Der Kunde kann von seiner Bestellung zurücktreten. Nimmt er diese Möglichkeit wahr, hat die Firma Schallinger dann Anspruch auf eine angemessene Entschädigung. Deren Höhe richtet sich nach dem vereinbarten Gesamtpreis inklusive der gesetzlichen MwSt. Die Firma Schallinger kann Entschädigungsansprüche wie folgt pauschalieren: Wird ein Auftrag nach schriftlicher Auftragsbestätigung storniert so wird eine Gebühr von 15% des gesamten Auftragswertes berechnet. Wird ein Auftrag innerhalb von zwei Wochen vor dem vereinbarten Auslieferungstermin storniert, so wird eine Gebühr von 30% des gesamten Auftragswertes berechnet. Wird ein Auftrag innerhalb von einer Woche vor dem vereinbarten Auslieferungstermin storniert, so wird eine Gebühr von 50% des gesamten Auftragswertes berechnet. Bei Stornierung innerhalb von 48-Stunden wird eine Gebühr von 80% des gesamten Auftragswertes berechnet. **Eine Stornierung hat immer schriftlich (E-Mail, Fax usw.) zu erfolgen!** Bei Nichtabholung der bestellten Gerätschaften berechnen wir den gesamten Auftragswert (also 100%), wenn und soweit der Kunde/Besteller nicht nachweist, dass der Firma Schallinger überhaupt ein Schaden entstanden oder wesentlich niedriger ist. Wir sind grundsätzlich berechtigt, vor Übergabe der Geräte eine Sicherheitsleistung in Höhe des Gerätewertes oder Vorkasse in Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages zu verlangen. Stellen wir bei der Rückgabe der Geräte irgendwelche Schäden fest, so haben wir das Recht, die Kaution vorläufig einzubehalten. Die Abrechnung erfolgt dann schriftlich nach Reparatur der Geräte.

§3 Pflichten des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, die Geräte sorgfältig zu behandeln und Sie in **einwandfreiem, sauberem Zustand** wieder uns zu übergeben. Grobe Verschmutzungen, wie z.B. Sandstaub o.Ä. Unrat, die eine Inspektion (Öffnen, Prüfen & Reinigen) der Geräte notwendig machen, wird zum aktuellen Arbeitsstundenpreis separat in Rechnung gestellt. Ebenso werden für jedes nicht aufgerolltes Kabel EUR 1,- zusätzlich in Rechnung gestellt. Der Mieter hat sich bei Übergabe am Auslieferungsort von der ordnungsgemäßen Beschaffenheit der vermieteten Geräte einschließlich Zubehör zu überzeugen. Macht er von diesem Recht keinen Gebrauch, so erkennt er die ordnungsgemäße Lieferung an. Der Mieter ist verpflichtet, die von ihm angemieteten Geräte gegen alle Risiken, für die er oder Dritte uns gegenüber einzustehen haben auf eigenen Kosten zu versichern und zwar ab Versand oder Übernahme von unserem Lager bis zur Rücklieferung an unser Lager, oder eventuelle Schäden und Folgekosten in voller Höhe selbst zu tragen. Der Mieter ist verpflichtet, alle während der Mietzeit auftretenden Schäden oder den Verlust der Geräte unverzüglich anzuzeigen. Alle notwendigen Reparaturen/Schadensgutachten/Versandkosten beschädigter Geräte gehen zu Lasten des Mieters, auch wenn diese erst am nächsten Tag von uns festgestellt werden können (z.B. Nebelmaschine, Lautsprecherboxen, Endstufe usw.). Glühlampen, Sicherungen, beschädigte, verbrauchte oder verlorene Lampen, Kabel, Lautsprecherboxen und Kästen werden dem Mieter zum aktuellen Preis berechnet. Alle während der Mietdauer erforderliche werdenden Reparaturen gehen zu Lasten des Mieters. Eigene Reparatureingriffe des Mieters sind grundsätzlich untersagt. Die vermieteten Geräte dürfen ohne unsere Zustimmung an Dritte weder vermietet noch überlassen, bzw. verändert werden. Falls nicht ausdrücklich anders vereinbart, dürfen sie nur im Bundesgebiet verwendet und transportiert werden. Bei Verwendung der gemieteten Geräte im Ausland verpflichtet sich der Mieter zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Zollverfahrens und trägt auch hierfür Kosten und Risiko. Selbstabholer oder Beauftragte Spediteure sind verpflichtet, die gelieferten Gegenstände sofort bei Erhalt auf Vollständigkeit zu prüfen. Der Mieter ist nicht berechtigt, die von ihm gemieteten Geräte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Pfändungen seitens anderer Gläubiger sind uns unverzüglich zu melden. Der Mieter stellt uns während der Mietzeit von allen Risiken aus dem Mietgut - insbesondere Schäden Dritter durch etwaige Störungen oder den Ausfall der gemieteten Geräte - frei.

§4 Haftung des Mieters/Vermieters/Gefahrentragung/Gewährleistung

Der Mieter haftet für die Vollständigkeit und Schadlosgkeit der vermieteten Geräte einschließlich Zubehör vom Tage der Übergabe an bis zur Rückgabe am Auslieferungsort. Für Nutzungsausfall, der uns dadurch entsteht, dass die Geräte nicht in einwandfreiem Zustand zurückgeliefert werden, und für erforderliche Instandsetzungskosten haftet der Mieter. Nicht zurückgebrachte Gegenstände (z.B.: Kabel, Stecker usw.) werden nach einer Woche Rückgabefrist voll in Rechnung gestellt. Der Mieter trägt die Transportgefahr für den Hin- und Rücktransport der von ihm gemieteten Geräte, außer wir übernehmen den Transport und/oder Auf- und Abbau. Schadensersatzansprüche des Mieters gegen den Vermieter, insbesondere aus Verzug, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Vertragsverletzungen, Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Der Mieter trägt das volle Risiko aus Untergang, Beschädigung oder Diebstahl der gemieteten Geräte. Falsche Handhabungs- & Bedienungsbeschädigungen gehen zu Lasten des Mieters. Der Vermieter haftet weder für Personen-, noch für Sachschäden, die durch den Einsatz der Geräte zustande kommen. Mit rügeloser Übernahme der vermieteten Geräte einschließlich des Zubehörs werden diese als mangelfrei anerkannt. Soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei Empfang ausdrücklich gerügt wurden, ist der Mieter bei Störung oder Ausfall weder von der Zahlung des Mietzinses befreit noch zu dessen Minderung berechtigt.

§5 Zahlungsbedingungen/Zahlungsweise/Zahlungsverzug

Bei längerer Mietzeit sind wir berechtigt, eine angemessene Abschlagszahlung zu fordern. Überschreitung der Zahlungstermine berechtigt uns zur Berechnung von Verzugszinsen. Im Falle von Zahlungsrückständen sind wir befugt, die vermieteten Gegenständen jederzeit und ohne Rücksicht darauf, wo sich die Geräte befinden, diese wieder an uns zu nehmen. Der Mieter ist verpflichtet, an der Rücknahme mitzuwirken, insbesondere den Zugang zu den Geräten zu ermöglichen und sie herauszugeben. Ausgeschlossen sind Abzüge jeglicher Art. Vor vollständiger Bezahlung aller fälligen Rechnungsbeträge einschließlich der Verzugszinsen sind wir zu keiner weiteren Lieferung aus einem laufenden Vertrag verpflichtet. Bei Eintritt von Zahlungsverzug sind wir berechtigt, für noch folgende Lieferungen aus laufenden Aufträgen Vorauszahlungen zu erheben. Vertragsverletzung, Änderung der Firmenverhältnisse oder wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden berechtigt uns, Rechnungen sofort fällig zu stellen. Ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht steht unseren Kunden nicht zu.

§6 Garantiebestimmungen

Mit dieser Verbrauchergarantie gewährleistet die Schadt&Kisslinger GbR für die Garantiezeit von zwei Jahren (außer es wurde eine längere Garantiezeit schriftlich auf der Rechnung festgehalten), daß der verkaufte Artikel ab dem Zeitpunkt des Ersterwerbs bzw. ab dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher es von uns erworben hat, keine Material- und Verarbeitungsfehler aufweist. Sollten sich während der Garantiezeit Mängel des von uns erworbenen Artikels herausstellen, die auf Material- und/oder Verarbeitungsfehler beruhen, werden wir den Schaden des Artikels beheben. Sollte den Schaden nur der Hersteller beheben können, so geben wir die Transportkosten zum Hersteller in voller Höhe an den Käufer weiter. Die Garantie deckt aber nicht Schäden, die durch Mißbrauch und Fehlgebrauch, insbesondere bei Lautsprecherboxen Überlastungen der Lautsprecher durch Überstrom oder „Clipping“ hervorgerufen wurden. Ebenso deckt die Garantie keine durch uns installierte kundeneigene Geräte, sowie regelmäßigen Inspektionen, Wartungsarbeiten bzw. Reparatur oder Austausch von Teilen bedingt durch normalen Verschleiß, insbesondere Glühlampen von Lichteffekten. Die Garantie deckt auch keine „Reparaturversuche“ jeglicher Art, sowie Unfälle, höhere Gewalt usw.

§7 Veranstaltungsablauf

Dem Mieter obliegt es den Veranstaltungsort mit den benötigten Anschlüssen für Energie, Kommunikation usw. zu versorgen. Der ungehinderte Zugang zum Veranstaltungsort (Parkmöglichkeiten, Aufzug usw.) sind der Firma Schallinger samt Aushilfspersonal uneingeschränkt und ohne Kosten für uns zur Verfügung zu stellen. Etwaige Parkgebühren usw. die uns im Auftrag des Mieters entstehen sind vom Mieter in voller Höhe zu tragen. Der Mieter verpflichtet sich, etwaige Sicherheitsbestimmungen wie Brand- und Personenschutz einzubeziehen und zu berücksichtigen. Unsere Technik muss für ev. Technikepersonal immer frei zugänglich sein.

§8 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser AGB oder einer sonstigen Vereinbarung unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine, den Sinn der Bestimmung am Nächsten liegende. Im Übrigen sind beide Seiten verpflichtet, eine einvernehmliche Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck und Erfolg der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entspricht.